

**HOCHTAUNUSKREIS – DER LANDRAT**  
**ORDNUNGS-, STRASSENANGELEGENHEITEN UND VERWALTUNGSSERVICE**



Landratsamt | Postfach 19 41 | 61289 Bad Homburg v.d.H.

Stadtverwaltung Königstein i. Ts.  
Fachbereich Bürgerservice, Sicherheit u. Ordnung  
Frau Hengen  
Burgweg 5  
61462 Königstein i. Ts.

**Herr Schliffer**

Haus 2, Etage 3, Zimmer 2-304

Tel.: 06172 999-4835  
Fax: 06172 999-9824

[verkehrsbehoerde@hochtaunuskreis.de](mailto:verkehrsbehoerde@hochtaunuskreis.de)

Az.: 40.80.32 / 44-2023

20. Juli 2023

**B 455, Ortsdurchfahrt von Königstein-Schneidhain**

Sehr geehrte Frau Hengen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf ihre E-Mail vom 08.05.2023 sowie dem übersandten Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Schneidhain und möchte ihnen als zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Bundesstraße B 455 (Wiesbadener Straße) wie folgt antworten:

Nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO dürfen Verkehrszeichen grundsätzlich nur dort angeordnet und aufgestellt werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Neben den allgemein gültigen Verwaltungsvorschriften der StVO zur Aufstellung von Verkehrszeichen erweitert der § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO den bestehenden Anforderungskatalog bei einschränkenden Maßnahmen um die besondere örtliche Gefahrenlage.

Um beschränkende Maßnahmen durch die Verkehrsbehörden aussprechen zu können, ist eine durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde Gefahr erforderlich, die auf den besonderen Verhältnissen vor Ort beruht.

Nach aktueller Rechtsprechung (VG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2011 – 6 K 4868/10 -, Rdnr. 25 sowie BVerwG, Urteil vom 23.09.2010 – 3 C 32.09 -, Rdnr. 19) stellen Beschränkungen der Sichtbeziehungen, kurvenreiche Trassierung oder andere vom Verkehrsteilnehmer subjektiv als störend wahrzunehmende Hinderungen noch keine Gefahrenlage dar. Die Verkehrsteilnehmer sind auch ohne besondere Anordnung grundsätzlich dazu verpflichtet, ihre Geschwindigkeit an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse anzupassen. Das Vorhandensein einer schwierigen Verkehrssituation reicht für eine Begründung zur Annahme einer objektiven Gefahr nicht aus. An einer besonderen Gefahrenlage fehlt es auch, wenn durch schwierige Verkehrssituationen alleine das Vorliegen besonderer gefährlicher Umstände unterstellt wird.

Bei der Prüfung für die Umsetzung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme ist die Unfallrate von besonderem Gewicht zur Feststellung der über das normale und allgegenwärtige Maß hinausgehenden örtlichen Gefahrenlage (VG Düsseldorf, Urteil vom 21.07.2011 – 6 K 4868/10 -, Rdnr. 39 in Verbindung mit VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.2011 – 5 S 2285/09). Hiernach darf eine

Behörde keine verkehrsrechtliche Maßnahme anordnen, wenn es für diese Beschränkung an der zwingend erforderlichen und besonderen Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO fehlt. Im Rahmen der Unfallauswertung für das Jahr 2022 durch den Regionalen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hochtaunus ist die B 455, Wiesbadener Straße, in der Ortsdurchfahrt von Schneidhain, insgesamt als unfall-unauffällig zu bewerten. Es konnte im genannten Streckenabschnitt keine Unfallhäufungsstelle festgestellt werden.

Im Ergebnis hierzu besteht auf der Grundlage des § 45 Abs. 1 S. i. V. m. § 45 Abs. 9 S. 1 und 2 StVO mangels Vorliegen einer Gefahrenlage keine Möglichkeit zu einer weiteren, auf den Schwerlastverkehr abzielenden, Geschwindigkeitsreduzierung auf 20 km/h.

In nahezu der gesamten Ortslage von Schneidhain ist bereits eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h – vorwiegend aus Gründen des Lärmschutzes, § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO – angeordnet. In Folge dessen sind die verkehrlichen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft, da eine Absenkung unter die 30 km/h rechtlich im Zusammenhang mit dem Schutz der Anwohner vor Lärm und Abgasen nicht vorgesehen ist. Auch rechtfertigt ein temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen an LKW in Folge von Baustellenverkehre keine Geschwindigkeitsreduzierung.

Auch scheidet eine Geschwindigkeitsreduzierung nach Maßgabe des § 45 Abs. 9 S. 3 StVO im Nahbereich von schutzbedürftigen Einrichtungen aus, da diese sich im Ortsteil Schneidhain nicht an der Bundesstraße befinden bzw. einen unmittelbaren Zugang / Eingang über die Bundesstraße verfügen.

Neben der Prüfung einer Geschwindigkeitsreduzierung für LKW baten sie gleichfalls um Prüfung, ob ein Zebrastreifen oder eine Querungshilfe in der Wiesbadener Straße eingerichtet werden kann.

Fußgängerüberwege im Sinne des § 26 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind nach Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 StVO und zu den Zeichen 293 (Markierung Fußgängerüberweg) und Zeichen 350 (Verkehrszeichen Fußgängerüberweg) anzuordnen. Konkretisiert werden diese Regelungen durch die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ).

Diese Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) legen Einsatzgrenzen für die Anlage von Fußgängerüberwegen fest. Demnach wird ein Anlegen eines Fußgängerüberweges erst bei einer Verkehrsstärke von 300-450 Kfz. in der Spitzenstunde und gleichzeitig 50-100 querenden Fußgängern in der gleichen Spitzenstunde empfohlen. Eine Abweichung bei den querenden Fußgängern ist nur im Rahmen der Schulwegsicherung vorgesehen (30-50 querende Fußgänger in der Spitzenstunde). Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich, wohl auch bedingt durch die Ortsrandlage, nicht über die im Verhältnis zur Verkehrsmenge erforderliche Anzahl querender Fußgänger verfügt. Absolute Zahlen können nur im Rahmen einer Verkehrszählung durch den zuständigen Straßenbaulastträger, Hessen Mobil, erhoben werden.

Neben den erforderlichen Einsatzgrenzen werden zum jetzigen Zeitpunkt auch die Anforderungen an eine bauliche Ausgestaltung nicht erfüllt. Bei der Anlage eines Fußgängerüberweges hat ein barrierefreier Ausbau der Gehwege zu erfolgen. Hierfür wird eine Mindestbreite von 2,00 m je Gehwegseite benötigt, um die vorgeschriebenen, taktilen Elemente aufzubringen. Das Anlegen eines Fußgängerüberweges ist im besagten Streckenabschnitt der B 455, Wiesbadener Straße, lediglich zwischen den einmündenden Straßen "An den Geierwiesen" und "Milcheshohl" möglich. Die Gehwegbreiten in diesem Bereich sind nicht ausreichend zur Umsetzung der baulichen Anforderungen. Eine Änderung des Straßenquerschnitts zur Verbreiterung der Gehwege kommt auf Grund der Klassifizierung und Funktion der Wiesbadener Straße als Bundesstraße (u. a. dient sie dem überörtlichen Verkehr und dem Schwerlastverkehr) nicht in Betracht. Somit werden neben den Einsatzgrenzen auch die baulichen Anforderungen nicht erfüllt.

Eine bauliche Querungshilfe in Form einer Verkehrsinsel scheidet ebenfalls auf Grund des Straßenquerschnitts der Wiesbadener Straße aus. Hierfür bedarf es eines Straßenraumes von 14,00 m zwischen den Bebauungen bzw. den Grundstücksgrenzen. Hierbei sind 2,50 m für die Verkehrsinsel und 3,75 m je Fahrspur (u. a. wegen der Schildbreite der Winterdienstfahrzeuge) sowie je 2,00 m

für die Gehwege zu berücksichtigen. Der tatsächliche Straßenquerschnitt ermöglicht keinen Bau einer Verkehrsinsel als Querungshilfe.

In dem Einmündungsbereich B 455, Wiesbadener Straße / An den Geierwiesen wurde von meiner Straßenverkehrsbehörde die Reduzierung der innerörtlichen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h verkehrsrechtlich angeordnet. Im Zusammenspiel mit einer Geschwindigkeitsüberwachung durch das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Königstein im Taunus ist davon auszugehen, dass eine sichere Querung für Fußgänger gewährleistet werden kann.

Abschließend möchte ich in diesem Zusammenhang auf einen gemeinsamen Ortstermin am Donnerstag, 06.07.2023, verweisen, in welchem die vorstehend ausgeführten Aspekte bereits mündlich erörtert wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schliffer